

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode	Beschluss-Nr:	Status
2016 - 2021	0169/2017/3.3	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Abschaffung bzw. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung
Antrag der FDP vom 22.03.2017 (Abschaffung) und Antrag der SPD vom 13.03.2017 (Änderung)

Beratungsfolge:

30.05.2017	Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	öffentlich
07.06.2017	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich
14.06.2017	Rat der Stadt Norden	öffentlich

Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:

Mispelkamp, 3.3

Organisationseinheit:

Umwelt und Verkehr

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag auf Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung der FDP vom 22.03.2017 wird abgelehnt.
2. Eine Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Einführung der wiederkehrenden Beiträge), wie von der SPD am 13.03.2017 beantragt, wird abgelehnt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Betrag: _____ ? €
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Produkt-Nr.: _____ (s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	_____ (s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
-------------------------	-----------------------------	-------------------------------	---

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken.
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen.
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt.
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt.
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte.
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum.
7. Unterstützung der Flüchtlingshilfe.

Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele:

Sach- und Rechtslage:

1. Zum Antrag der FDP auf Abschaffung Straßenausbaubeitragssatzung

Die Kommunen können zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen. Diese Straßenausbaubeitragssatzung wurde in der Stadt Norden nachweislich erstmalig bereits am 1. April 1912 erlassen.

Zur Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung verbleibt der Stadt Norden nur ein sehr eng begrenzter Ermessensspielraum, der ein Absehen von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nur unter atypischen Umständen und bei Einhaltung der kommunalrechtlichen Haushalts- und Einnahmebeschaffungsgrundsätze und der darin festgelegten Rangfolge kommunaler Einnahmen aus Leistungsentgelten vor Steuern und Krediten erlaubt. Bei Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung bestünde die Gefahr, dass der Landkreis Aurich den Haushalt nicht genehmigt.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, dass die Grundstückseigentümer keine Mitwirkungsrechte und Entscheidungsgründe an den Ausbaumaßnahmen haben, entbehren jeglicher Grundlage. Beispielhaft **für** die Beteiligung der Grundstückseigentümer bei den Ausbaumaßnahmen und der Wahl einer Ausbauvariante sind in den letzten Jahren der Siedlungsweg, die Weberlohne und die Nordseestraße zu nennen. Hier wurden die Ausbauvarianten von den Grundstückseigentümern selbst gewählt, obwohl die Stadt Norden zu einer Beteiligung nicht verpflichtet ist.

2. Zum Antrag der SPD auf Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung (Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge)

Der Vorteil der Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen wird durch die jährliche geringere Belastung der einzelnen Grundstückseigentümer zunächst sehr positiv dargestellt.

In der Stadt Norden werden seit Jahrzehnten einmalige Straßenausbaubeiträge erhoben und diese Form der Erhebung sollte hier auch weiter beibehalten werden, da in der Erhebung der wiederkehrenden Beiträge nachfolgend aufgeführte Nachteile gesehen werden.

- Die Beitragslast wird gestreckt und erfahrungsgemäß wird sich zusammengerechnet über mehrere Jahre ein **höherer Betrag** ergeben.
- Der Verwaltungsaufwand zunächst zur Festlegung der Abrechnungsgebiete, Erfassung der jeweiligen Grundstückseigentümer der Gebiete und anschließenden jährlichen umfangreichen Berechnungen ist sehr hoch und müsste durch **zusätzliches Personal** abgedeckt werden. **Vor einer möglichen Einführung der wiederkehrenden Beiträge müsste durch einen Externen geprüft werden, ob in der Stadt Norden überhaupt Gebiete, die hierfür zwingend erforderlich sind, gebildet werden können.**
- Durch eine Festlegung von Abrechnungsgebieten z. B. durch Ortsteile, würden alle Grundstückseigentümer dieses Gebietes zu gleich hohen Beiträgen herangezogen. Dagegen erfolgt durch die Erhebung von einmaligen Beiträgen ein Vorteilsausgleich anhand des

Verkehrsaufkommens in der abzurechnenden Straße. Dieser klar definierte, zwingend nachzuweisende konkrete Vorteil fehlt bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen und birgt hohe Risiken für Rechtsunsicherheiten im Klageverfahren. Derzeit beläuft sich der Anliegeranteil auf 20 bis 80 %, **bei den wiederkehrenden Beiträgen beläuft sich der Anliegeranteil grundsätzlich für alle Straßen ohne Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens immer auf 80 %!**

- Der Ausbau von vielen Straßen in einem Abrechnungsgebiet würde auch die Erhebung von vielen wiederkehrenden Beiträgen nach sich ziehen. In diesem Gebiet zahlen alle Anlieger, auch wenn „ihre“ Straße vielleicht nie ausgebaut wird.
- Anwohner von klassifizierten Straßen würden über wiederkehrende Beiträge voll beitragspflichtig werden (was sie derzeit nicht sind für die nicht in der Straßenbaulast der Stadt stehenden Anlagen).
- Sobald die Grundstückseigentümer wiederkehrende Beiträge zahlen würden, hätten sie jährlich die Möglichkeit gegen diese Bescheide Klage zu erheben. Bei einer Abrechnung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen sprechen wir in einer Straße von ca. 20 bis 100 Beitragsbescheiden und bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen von ca. mehreren Hundert Beitragsbescheiden pro Gebiet. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand würde darüber hinaus auch Gerichte und Anwälte beschäftigen. Folglich würde die ein oder andere Straßensanierung unter Umständen auf der Strecke bleiben.
- Die Grundstückseigentümer würden den Straßenausbau „ihrer“ Straße verstärkt fordern, sobald sie in ihrem Gebiet bereits über mehrere Jahre wiederkehrende Beiträge zahlen würden.
- Die Grundstückseigentümer der Erschließungsgebiete würden zwar zunächst für einen gewissen Zeitraum von z. B. 15 Jahren von der Erhebung der wiederkehrenden Beiträge befreit werden, aber dann bereits den Ausbau der seit mehreren Jahren abgängigen Straßen in ihrem Gebiet mitfinanzieren, obwohl sie vielleicht noch weitere 20 Jahre auf den Ausbau „ihrer“ Straße warten müssten.
- Die **wiederkehrenden Beiträge sind nicht im Außenbereich** anwendbar. Hier wären weiterhin einmalige Straßenausbaubeiträge zu erheben.
- Erfahrungsgemäß rechtfertigt sich der Aufwand der Einführung der wiederkehrenden Beiträge nicht bei dem Ausbau von jährlich einer Straße in der Stadt.
- In anderen Bundesländern, in denen die wiederkehrenden Beiträge schon eingeführt wurden und die topographische Lage die Einteilung in Gebiete wesentlich leichter macht, wird durch die Rechtsprechung deutlich, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts etliche Schwierigkeiten unberücksichtigt lässt, unter anderem, dass der konkret-individuelle Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück nicht definiert werden kann.

In der Fortbildung Lüneburger Beitragsforum im März diesen Jahres wurde unter anderem von den Referenten Prof. Dr. Marcus Arndt, Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus und Dr. J. Christian von Waldthausen von der Einführung der wiederkehrenden Beiträge abgeraten.

Sofern noch weitere Auskünfte zum umfangreichen Thema wiederkehrende Beiträge gewünscht werden, wird empfohlen, dies durch Herrn Dr. J. Christian von Waldthausen der Kanzlei Prof. Versteyl Hannover oder Herrn Stephan Klein der Kanzlei Dr. Klausling & Klein Hannover in der Ratssitzung vortragen zu lassen.

Zur Finanzierung der Beiträge für die Grundstückseigentümer:

Eine Alternative wäre die Einführung einer Regelung wie § 8 (9) KAG S-H, die den Kommunen die Möglichkeit einräumt eine Ratenzahlung über 10 Jahre mit „angemessener“ Verzinsung zu vereinbaren. Dies würde tatsächlich eine echte Wahl zwischen den beiden Finanzierungsinstrumenten (einmalige und/oder wiederkehrende Beiträge) eröffnen. Hiervon ist in dem Gesetzentwurf vom 22.03.2016 für das NKAG leider kein Gebrauch gemacht worden.

Die Möglichkeit der Stundung (Eintragung im Grundbuch) oder Ratenzahlung steht den Grundstückseigentümern bei nachgewiesenen geringen Einkünften jederzeit offen.

Es wird empfohlen, die eingangs formulierten Beschlüsse zu fassen.

Anlagen:

Anträge der SPD und FDP